

Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky

1. Die Entstehung der Fürsorgeerziehung im Rheinland (1878–1945)

1.1 Der Vorläufer – das Zwangserziehungsgesetz (1878–1900)

Die Geschichte des Landesjugendamtes in der Nachkriegszeit und in der Bundesrepublik lässt sich nur aus seiner Genese erklären: Wesentliche Grundzüge der Zielsetzung und Strukturierung wurden schon im Kaiserreich geschaffen und gehen auf das Zwangserziehungsgesetz zurück, das dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 entwuchs.¹ Erweitert um ein Ergänzungsgesetz im Jahr 1876, sah es vor, dass jugendliche Straftäter, dabei ging es um strafunmündige Personen sowie Minderjährige im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren ohne Einsicht in die Strafbarkeit, in Ersatzerziehung anstelle eines Gefängnisaufenthaltes überwiesen werden konnten. Die Ausführungsgesetze auf Landesebene interpretierten diesen Rahmen unterschiedlich. Das preußische »Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder« vom 13.3.1878 war um eine einschränkende Interpretation bemüht und legte so enge Altersgrenzen fest. Auch die Verweildauer war ähnlich restriktiv geregelt. Die Minderjährigen konnten nur bis zum 16., ab 1884 bis zum 18. Lebensjahr in Zwangserziehung bleiben. Anders als beispielsweise das badische Ausführungsgesetz von 1886 löste sich das Gesetz zudem nicht davon, die Einweisung der Minderjährigen in öffentliche Ersatzerziehung an eine Straftat zu binden.² Dies sollte sich erst 1900 reichsweit mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz ändern. Doch zunächst bleibt auf zwei andere zentrale Zusammenhänge hinzuweisen.

Zum einen legte das Gesetz die Entscheidung über das Aussprechen von Zwangserziehung in die Kompetenz eines besonderen Gerichts, des Vormundschaftsgerichts. Zum anderen übertrug es die praktische Durchführung der Zwangserziehung den Kommunal- bzw. Provinzialverbänden. Im Rheinland wurde daraufhin ein »Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder« erstellt und 1879 vom Provinziallandtag angenommen.³ Dieses fiel äußerst knapp aus und legte doch Grundlagen, die auch noch im

- 1 Vgl. dazu grundlegend Scherpner 1979, S. 165 ff.; Peukert 1986, S. 68–72; Dickinson 1996, S. 20 ff.; Blum-Geenen 1997, S. 57–70; Oberwittler 2000, S. 128–132; Malmede 2002, S. 112–117; Schmidt 2002, S. 53 ff.
- 2 Vgl. dazu Schwall-Düren 1980, S. 197 ff. Das Großherzogtum Hessen und der Stadtstaat Hamburg erließen 1887 ähnliche Gesetze. Mit Uhlendorff (2003, S. 54–69, 181–185) kann man auch in diesen Gesetzen eine Vorwegnahme der späteren FE sehen.
- 3 Die Geschichte der Zwangs- bzw. FE im Rheinland ist gut erforscht; grundlegend sind Blum-Geenen 1997 und Steinacker 2007; vgl. zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung Lademacher 1973.

Untersuchungszeitraum dieser Studie galten.⁴ So wurde festgelegt, dass bei der Unterbringung die Konfession der Minderjährigen berücksichtigt werden müsse. Außerdem hielt es fest, die Minderjährigen in bereits »in der Rheinprovinz bestehende öffentliche oder private Erziehungs-Anstalten und Waisenhäuser« zu überweisen, um aus Kostengründen keine neue Einrichtung zu bauen.⁵ Die beiden existierenden öffentlichen Einrichtungen, Steinfeld in der Eifel für katholische Minderjährige und St. Martin in Boppard für Protestanten, hatten keine ausreichenden Kapazitäten.⁶ Damit entschied sich die Rheinprovinz trotz des Kulturkampfes für die Einbindung der konfessionellen Heime in die öffentliche Ersatzerziehung, indem sie gegen äußerst niedrige Pflegesätze ihre Zöglinge dorthin auslagerte.⁷ Ein weiterer Punkt ist zu ergänzen. Entsprechend dem preußischen Länderausführungsgesetz sollte nach den Provinzialbestimmungen die Unterbringung nicht nur in Heimen, sondern auch in Pflegefamilien stattfinden, was wesentlich kostengünstiger ausfiel. Auch wenn diese Form der Unterbringung erst seit 1900 organisiert angewandt wurde, soll schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden. Vor allem nach 1945, darauf wird später noch genauer einzugehen sein, war der Wechsel zwischen den verschiedenen Unterbringungsformen typisch.⁸

Aufgrund der engen Altersgrenzen und der Bindung an eine Straftat waren die Einweisungszahlen zunächst sehr niedrig.⁹ 1881 erreichten sie mit 306 Minderjährigen ihren Höhepunkt. 1882 lagen sie dagegen schon wieder bei rund 200 Betroffenen. Nach 1889 stieg die Gesamtzahl nicht weiter an und pendelte sich bei etwa 1.200 Pfleglingen ein. Entsprechend bescheiden fielen auch die Anfänge einer zuständigen Behörde im Rahmen der Provinzialadministration aus. Im Rechnungsjahr 1893/1894 arbeiteten fünf Mitarbeiter in der Abteilung, die sich um die Aus- und Durchführung der »Zwangserziehung« zu kümmern hatten.

1.2 Die Anfänge – das Fürsorgeerziehungsgesetz (1900–1924)

Erst nach 1900 mit der Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sollte sich dies ändern. Pate standen dabei die schon erwähnten Ausführungsbestimmungen in einzelnen Ländern, die über die preußische Regelung hinausgingen. Diese Gesetze hatten, wie erwähnt, die Übernahme in öffentliche Ersatzerziehung schon von der Straffälligkeit getrennt. Darin bündeln sich wie im Brennglas verschiedene parallel laufende Entwicklungen. Dynamisierend auf die Ausweitung der Zwangserziehung wirkte eine im Kaiserreich gestiegene

4 Vgl. dazu ausführlich Blum-Geenen 1997, S. 83–86.

5 Zitat aus dem »Reglement« nach ebd., S. 85.

6 Vgl. zu Steinfeld Malmede 2002, S. 157–182.

7 Vgl. zum Streit um die Pflegesätze Blum-Geenen 1997, S. 93–98.

8 Vgl. Kap. 1.2.3.

9 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 70–73.

Furcht vor Jugendlichen, die in ihrem Verhalten von gesellschaftlichen Normen abwichen.¹⁰ Vor allem die wachsende Zahl krimineller Minderjähriger wurde als deutliches Zeichen einer zunehmenden jugendlichen Aufsässigkeit gedeutet. Markus Köster spricht prägnant von der »Jugend als Problemfall der industriellen Revolution«.¹¹ Dieses deviante Verhalten wurde durch den unscharfen Begriff der Verwahrlosung gekennzeichnet, der als Leitbegriff noch im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 Verwendung fand. Während der Terminus sich bei Mädchen häufig auf einen als auffällig eingestuften Umgang mit Sexualität bezog, wurde ein entsprechendes Verhalten bei Jungen mit Körperverletzung und Diebstahl in Verbindung gebracht.¹² Als Kontrolllücke erschien vor allem die Zeit zwischen Schulentlassung und Militärdienst. Ziel musste es daher sein, die Minderjährigen wieder an die gesellschaftlichen Werte und Normen zu binden.¹³ Allerdings reagierten viele Experten darauf nicht mit Forderungen nach harter Bestrafung. Vielmehr sprachen sie sich für eine verstärkte Prävention aus – der staatliche Eingriff sollte erfolgen, bevor der Jugendliche straffällig wurde. Dabei sollte es sich um eine erzieherische und nicht um eine strafende Maßnahme handeln.¹⁴

Diese Forderungen wiederum sind nur vor zwei Entwicklungslinien zu verstehen. So stand das Deutsche Kaiserreich seit etwa 1880 in einer Phase, in der dynamisch der Ausbau der sozialen Daseinsvorsorge betrieben wurde. Motor dieser Entwicklung waren vor allem die Kommunen.¹⁵ Im Zuge einer Ausdifferenzierung wurden neue Felder staatlichen Handelns ausgemacht und so zum Beispiel Jugendhilfe von der Armenhilfe abgekoppelt, was zur Entstehung von neuen Behörden – in diesem Fall zur Bildung eines eigenen Jugendamtes – führte.¹⁶ Dieser dynamische Prozess wurde von einer Verwissenschaftlichung der Perspektive begleitet. Im Fall der Zwangserziehung waren die neuen Leitdisziplinen die Pädagogik und die Medizin. Aus dem Blickwinkel dieser Wissenschaften schienen gegenüber den devianten Jugendlichen andere Maßnahmen angebrachter zu sein als Gefängnisstrafen.

Die Entwicklungen bewirkten eine Gesetzesreform und die Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.¹⁷ Grundlage hierfür war das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900. Das BGB schuf den rechtlichen Rahmen, der dann wiederum durch Ausführungsgesetze der

10 Vgl. dazu ausführlich Peukert 1986; Malmede 2002, S. 19–68; Steinacker 2007, S. 54–61.

11 Köster 1999, S. 21.

12 Vgl. Schmidt 2002, S. 95–122 und speziell für die Rheinprovinz Blum-Geenen 1997, bes. S. 144.

13 Vom französischen Philosophen Michel Foucault beeinflusst, bezeichnete Peukert (1986, bes. S. 304 ff.) dieses Anliegen als Sozialdisziplinierung; vgl. einfürend zum Begriff, der schon vorher in der Geschichtswissenschaft Verwendung fand, Sachsse/Tennstedt 1986. Der Begriff wird bis heute immer noch als heuristischer Schlüssel zum Verständnis von Fremderziehung und öffentlichem sozialen Handeln gebraucht, vgl. als neueste Studie Wilhelm 2005, und zur Auseinandersetzung mit Peukert ebd., S. 15–19.

14 Vgl. dazu Dickinson 1996, S. 30–34.

15 Einen guten Einblick davon gibt der Sammelband Reulecke 1995.

16 Vgl. dazu ausführlich Uhlendorff 2003, bes. S. 75–157.

17 Grundlegend sind Hasenclever 1978, S. 20 ff.; Dickinson 1996, S. 46 ff.; Blum-Geenen 1997, S. 114–127; Köster 1999, S. 143 ff.; Oberwittler 2000, S. 132–138; Malmede 2002, S. 118 ff.; Schmidt 2002, S. 60 ff.

Länder konkretisiert wurde. Preußen reagierte schnell und erließ bereits am 2. Juli 1900 das »Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger«. Schon die Begrifflichkeit diente dazu, einen Richtungswechsel anzuzeigen. Die staatliche Erziehung sollte nicht durch »Zwang«, sondern mit Aufnahme des damals modernen Begriffs »Fürsorge« als Ausdruck staatlicher Hilfe charakterisiert werden. Faktisch blieb sie aber eine Zwangserziehung. Ausgesprochen vom Vormundschaftsgericht, diente sie auch der Verhütung von Verwahrlosung. Damit war der Kreis der Betroffenen nochmals erweitert worden. Es ging nicht mehr nur um straffällige oder um verwahrloste Minderjährige wie in den Ausführungsbestimmungen der Zwangserziehungsgesetze, sondern das Gesetz sollte nun auch prophylaktisch eingesetzt werden. Allerdings wurde bewusst eine Kostenbremse in das Gesetz eingebaut. Fürsorgeerziehung galt nur als letzte Maßnahme nach dem Ausschöpfen aller anderen juristischen Möglichkeiten, so dass die präventive Seite des Gesetzes kaum zum Tragen kam.¹⁸ Die anderen juristischen Möglichkeiten bezogen sich auf die Kommunen. Deren Jugendämter bzw. deren Vorläufer – die ersten Jugendämter entstanden erst im ausgehenden Kaiserreich – konnten als Vormund für Minderjährige eingesetzt werden und diese in Fremderziehung geben.¹⁹ Heimerziehung im Rheinland fand so durch unterschiedliche Institutionen statt.

Auch wenn das Gesetz in Preußen wegen der strittigen Finanzierung unterschiedlich interpretiert wurde, führte es dazu, dass sich die Zahl der Betroffenen deutlich erhöhte.²⁰ Von 1903 bis 1914 stiegen in der Rheinprovinz die Überweisungszahlen kontinuierlich an und schnellten auf 2.500 Minderjährige hoch. Während und unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg unterlagen die Zahlen starken Schwankungen. Erst 1921 änderte sich dies. Die Zahl der Gesamtzöglinge blieb konstant. Sie war vorher von etwa 2.000 im Jahr 1901 auf rund 10.000 bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges gestiegen und pendelte sich bei leichten Ausschlägen dort ein. Die meisten Kinder und Jugendlichen stammten wie schon bei der Zwangserziehung aus der sozialen Unterschicht.

Allerdings stieg nicht nur die Gesamtzahl der Zöglinge nach Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes an. Auch die Zusammensetzung änderte sich in einem wesentlichen Punkt. Der Anteil der Schulentlassenen, der vorher marginal war, erhöhte sich und lag bei 40 bis 50 Prozent.²¹ Diese Klientel galt als besonders schwierig. Die Diskurse um die so genannten Unerziehbaren waren stark medizinisch geprägt.²² Den »abnormen« und »psychopathischen« Jugendlichen wurden erbliche oder erworbene Defizite attestiert. Durch diese medizinische Brille eröffnete sich ein neuer Zugang zu der Frage der Erziehbarkeit.

18 Vgl. Frie 1993, S. 36.

19 Dieses Feld ist bislang wenig untersucht worden, vgl. für Frankfurt Hubert 2005, S. 49–69 sowie allgemein zum Umgang von Jugendämtern mit dem Vormundschaftsrecht Oberwittler 2000, S. 303–314.

20 Vgl. zum Folgenden Blum–Geenen 1997, S. 128–131; vgl. zur unklaren Finanzierung, die erst durch eine Ergänzung des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 7.7.1915 geklärt wurde, Frie 1993, S. 36 ff.; Schmidt 2002, S. 63f. und Hubert 2005, S. 74 ff., 115f.

21 Vgl. Blum–Geenen 1997, S. 128–131.

22 Vgl. dazu Oberwittler 2000, S. 231–239; Malmede 2002, S. 129–146 und für die Rheinprovinz Blum–Geenen 1997, S. 105–114; Steinacker 2007, S. 104–109.

Zumindest in einigen Untersuchungen wurde so ein bestimmter Anteil der Fürsorgezöglinge als unerziehbar qualifiziert.²³ Eine solche Perspektive legte die Separierung dieser Minderjährigen nahe, da die unerziehbaren Jugendlichen nur noch bewahrt werden konnten. Im Rheinland wurde sie vom Landespsychiater Max Lückeroth (1872–1937), der von 1913 bis 1936 das Amt ausübte, geteilt. Sie stieß aber vor allem auf Widerstand von Vertretern konfessioneller Gruppierungen.²⁴ Vor dem Hintergrund dieser Debatten sind die Bemühungen der nach 1900 ausgebauten Fürsorgeerziehungsbehörde um eine Unterbringung der Schulentlassenen zu verstehen.²⁵ Allein aus finanziellen Gründen, eine Familien-erziehung ließ sich nur in den seltensten Fällen realisieren, bemühte sie sich, ihre Zahl zu drücken, ohne besonderen Erfolg zu erzielen. Auch die Heimunterbringung gestaltete sich schwierig, da die konfessionellen Träger aufgrund der großen Erziehungsschwierigkeiten äußerst zurückhaltend mit der Aufnahme waren – ein Problem, das im weiteren Lauf der Geschichte bleiben sollte. Nachdem eine Unterbringung in der Arbeitsanstalt Brauweiler gescheitert war, ging die Behörde schließlich zum Neubau von eigenen Einrichtungen über: 1904 begannen die Bauarbeiten für Fichtenhain bei Krefeld, 1909 folgte die Eröffnung eines Heims in Rheindahlen bei Mönchengladbach, ein Jahr später nahm der Halfeshof in Solingen erstmals Fürsorgezöglinge auf. 1912 begannen dann die Planungen für eine vierte Anstalt – kriegsbedingt verzögerte sich die Realisierung, und der Erlenhof in Euskirchen nahm erst 1920 seine Arbeit auf. Alle vier Heime waren für männliche Zöglinge errichtet worden. Die besondere Ausrichtung auf die »Unerziehbaren« machte sich vor allem an den Planungen für den Erlenhof bemerkbar. Dieses Heim sollte als »Zwischenanstalt für geistig Minderwertige« fungieren. Zum ersten Leiter wurde daher der schon erwähnte Max Lückeroth ernannt. Um eine konfessionelle Erziehung gewährleisten zu können, wurden die Pfleglinge entsprechend getrennt. Solingen nahm nur evangelische, die drei anderen Einrichtungen nahmen ausschließlich katholische Minderjährige auf.

Damit hatte sich die Provinz allerdings nicht von dem Prinzip einer Zusammenarbeit mit den konfessionellen Gruppierungen verabschiedet.²⁶ Auch mit den vier Neubauten blieb der überwiegende Teil der Jungen in privaten Einrichtungen untergebracht. Die Mädchenerziehung lag weiterhin vollständig in konfessionellen Händen. Hier fanden sich auch Träger, die bereit waren, neue Heime für die als besonders schwierig geltenden schulentlassenen Mädchen zu errichten, wie etwa ein Mädchenerziehungsheim in Ratingen 1912 auf evangelischer Seite und das Notburgahaus in Neuss durch den Katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder 1906. Auch die Unterbringung in Familien erfolgte über die konfessionellen Partner, auf katholischer Seite über den 1915 gegründeten »katholischen Erziehungsverein für die Rheinprovinz« bzw. die »Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung« und für die evangelische Seite durch die »Zentralstelle für evan-

23 Vgl. Cramer 1908. Cramer stuft 40 Prozent der untersuchten Pfleglinge als im Wesentlichen unerziehbar ein; vgl. zur Untersuchung Cramers Blum-Geenen 1997, S. 110 f.

24 Vgl. etwa zur innerkatholischen Auseinandersetzung einfürend Henkelmann 2009, S. 25 f.

25 Vgl. dazu Blum-Geenen 1997, S. 176–196.

26 Vgl. Steinacker 2007, S. 93–98, der vom »provinziell-konfessionellen Fürsorgekartell« spricht. Eine ähnliche Situation herrschte in der preußischen Provinz Westfalen, vgl. Köster 1999, S. 167–173.

gelische Familienerziehung«.²⁷ So gelang es dem Landesjugendamt, dem großen Zuwachs an Zöglingen zumindest insofern gerecht zu werden, als für eine Unterbringung gesorgt war. Über den Erfolg der Erziehungsbemühungen herrschte aber eine gewisse Skepsis. Die Statistiken ergeben jedenfalls ein eher gemischtes Bild. Vor allem zwei Zahlenreihen zeigen erhebliche Schwierigkeiten auf. So wurde ein beträchtlicher Anteil der Pflegelinge – vor allem – altersbedingt entlassen, obwohl er als »ungebessert« oder »mit nur zweifelhaftem Erfolg« eingestuft wurde.²⁸ Auch der hohe Anteil an Minderjährigen, die aus den Heimen floh, weist auf ein großes Konfliktpotenzial hin.²⁹

Exemplarisch zeigen sich die Problemlagen am Thema »Züchtigung«.³⁰ Immerhin neun Erlasse beschäftigten sich zwischen 1909 und 1929 damit. Allein die große Zahl belegt, dass nicht zuletzt durch eine kritische Öffentlichkeit, vor allem die Linksparteien hatten große Vorbehalte gegen die Fürsorgeerziehung, ein gewisser Druck die preußische Behörde zu einer restriktiveren Handhabung bewegte.³¹ 1909 waren so an Prügel zehn Hiebe auf das Gesäß oder auf den Rücken durch einen Rohrstock mit einer maximalen Breite von einem Zentimeter erlaubt. In der Weimarer Republik änderte sich die Situation aufgrund der massiven Kritik durch Abgeordnete der USPD und SPD im Provinziallandtag. Dabei konnten sie auf eine Vielzahl von Klagen ehemaliger Zöglinge zurückgreifen, die sich vor allem auf die privaten Heime bezogen. Sie berichteten von Züchtigungen, die über den Erlass von 1909 hinausgingen. 1923 veröffentlichte daher der preußische Wohlfahrtsminister Heinrich Hirtsiefer eine neue Anordnung. Weibliche Zöglinge über 16 Jahre durften ebenso wie »psychopathische [...] Zöglinge« nicht mehr geprügelt werden. Auch der Straf-arrest war nicht mehr anzuwenden. Äußerst aufschlussreich für die Wahrnehmung der Erziehungsanstalten ist Hirtsiefers Hinweis, alles zu vermeiden, was »den Anstalten den Charakter von Strafanstalten« geben würde.³² Der Hinweis verdeutlicht, dass – entgegen den Beteuerungen der Fürsorgeerziehungsbehörde und der Heimträger – die Betroffenen, aber auch weite Teile der Öffentlichkeit, die Einrichtungen nicht als Erziehungs-, sondern als Strafanstalten wahrnahmen. Der Fürsorgeerziehung war es allenfalls in Ansätzen gelungen, sich aus den »Eierschalen« der Zwangserziehung für straffällige Jugendliche zu

27 Vgl. zur Familienunterbringung Blum-Geenen 1997, S. 165–176; Vossen 1928, S. 342–345.

28 Vgl. dazu die prägnante Einschätzung Peukerts (1986, S. 149): »Die weitaus meisten Entlassungen erfolgten gerade nicht, weil der Zweck der Erziehung zweifelsfrei erreicht worden wäre, sondern wegen der Erreichung der Volljährigkeit.«

29 Vgl. Schmidt 2002, S. 234, die für das braunschweigsche Wilhelmstift festgestellt hat, dass etwa 25 Prozent der auf Probe entlassenen Zöglinge ihre Dienststelle unerlaubt verließen; vgl. für Preußen Peukert 1986, S. 148f. Danach liefen in Preußen im Rechnungsjahr 1911 26,6 Prozent der männlichen und zwei Prozent der weiblichen Zöglinge weg.

30 Vgl. dazu ausführlich Blum-Geenen 1997, S. 211–229.

31 Die der SPD nahestehende Presse berichtete äußerst kritisch über Missstände in den Heimen, beispielsweise über einen der ersten Heimskandale 1910 im Handwerkerbildungsheim in Gemünd (vgl. Kaminsky 1994, S. 144f.) oder 1911 in Mielczin (Ostpreußen) (vgl. Dickinson 1996, S. 104). Umgekehrt wurde Unruhe in Heimen oftmals auf die Agitation der SPD zurückgeführt, vgl. Schmidt 2002, S. 265 ff.

32 Zitat nach Blum-Geenen 1997, S. 219.

befreien. Ihre erzieherische Ausrichtung auf Schule, Arbeit und christlich konfessionelle Erziehung stieß vor allem deswegen auf Widerstand, weil das Erziehungspersonal, überfordert und ungeschult, den Alltag in den Heimen häufig nur mittels Gewalt aufrechtzuerhalten wusste.³³ Die Einschätzung von Ewald Frie für die Provinz Westfalen lässt sich auch auf das Rheinland übertragen: »Fürsorgeerziehung behielt den Charakter einer verwahrenden Strafmaßnahme, die in der Regel nicht präventiv eingesetzt wurde.«³⁴ So wurde sie entgegen ihrer ursprünglichen Intention von den Betroffenen wie auch einer Reihe von Wohlfahrtsexperten als ein Makel wahrgenommen.³⁵

1.3 Reformbemühungen ohne durchschlagenden Erfolg – die Zeit des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1924–1933)

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz blieb – mehrfach geändert – bis 1990 in Kraft.³⁶ Schon vor dem Ersten Weltkrieg gab es Stimmen, die sich für eine Zusammenführung der verschiedenen jugendrechtlichen Felder aussprachen. Nach der Gründung der Weimarer Republik wurde das Vorhaben dann langsam umgesetzt. Am 14.6.1922 nahm der Reichstag mit großer Mehrheit einen Gesetzentwurf an. Das Gesetz sollte am 1.4.1924 in Kraft treten, doch aufgrund der wirtschaftlichen Probleme sprachen sich Vertreter der Kommunen und Länder im Herbst 1923 dagegen aus. Als Kompromiss wurde schließlich beschlossen, das Gesetz zum vorgesehenen Termin in Kraft zu setzen. Allerdings wurde die Umsetzung einiger äußerst kostspieliger Bestandteile – etwa die Bildung eines Reichsjugendamtes – gestrichen oder ins Ermessen der Länder gestellt (zum Beispiel die Einrichtung von Landesjugendämtern).

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz stellte sich unter einen großen Anspruch, § 1 hielt fest: »Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.«³⁷ Allerdings wurde dieser Anspruch insofern relativiert, als er nicht einklagbar war und lediglich als eine programmatische Zielvorgabe diente. Die Ausführungen zur Fürsorgeerziehung standen deutlich in der Tradition des Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1900. Zwar betonten die zeitgenössischen Kommentare, dass die

33 Vgl. zum Erziehungspersonal Schmidt 2002, S. 158–166; vgl. zur innerkatholischen Kritik an den Missständen und den Versuchen, durch Nachschulungen das Problem zu reduzieren, Henkelmann 2009, S. 23 ff.

34 Frie 1993, S. 36.

35 Vgl. zur Diskussion Oberwittler 2000, S. 221–231, sowie zur innerkatholischen Auseinandersetzung Henkelmann 2008, S. 226–229.

36 Die Literatur ist noch umfangreicher als zum Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900; vgl. Hasenclever 1978, S. 48–73; Peukert 1986; Wollasch 1991, S. 122–146; Sachsse/Tennstedt 1992, S. 10–110; Gräser 1995, S. 52–68; Dickinson 1996, S. 139–169; Blum-Geenen 1997, S. 308–319; Hong 1998, S. 72–90; Köster 1999, bes. S. 113–121; Schmidt 2002, S. 73–78; Hubert 2005, S. 156–164; Steinacker 2007, bes. S. 151–154, 194–201.

37 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 1.

Fürsorgeerziehung nur das Recht auf Erziehung ermöglichen solle und daher nicht als Zwang gegen das Kind oder den Willen der Eltern zu verstehen sei. Die entscheidenden Passagen blieben allerdings bestehen. Es diene weiterhin »der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung« (§ 62), worüber ein Vormundschaftsgericht zu entscheiden hatte.³⁸ Die Gruppe der Betroffenen wurde ausgedehnt, da Fürsorgeerziehung angeordnet werden konnte, solange der Minderjährige das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Auch das »Preußische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt« vom 29.3.1924 und die »Anweisung des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung« standen für Kontinuität. Dabei ging es vor allem um die Beibehaltung der Strukturen. Zwar wurden den Ausführungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes entsprechend ein Landesjugendamt in jeder Provinz sowie kommunale Jugendämter, so sie noch nicht bestanden, eingerichtet. Allerdings blieb ihr Einfluss beschränkt; die Fürsorgeerziehung unterstand weiterhin der Provinzialverwaltung. Die Stellung des »provinziell-konfessionellen Fürsorgekartells« konnte sich durchsetzen.³⁹

Wenn in den gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten der Anspruch auf Erziehung nicht besonders profiliert wurde, so war zumindest in der Praxis der Fürsorgeerziehungsbehörde das Bemühen erkennbar, die Fürsorgeerziehung stärker als Erziehungsmaßnahme zu begreifen. Dazu gehörte die Verbesserung der Freizeitgestaltung vor allem durch Sportangebote in den provinzeigenen Heimen.⁴⁰ Außerdem wurde der Kontakt zu den Eltern nicht mehr vollständig unterbunden. Der Aufenthaltsort des Kindes wurde mitgeteilt und es gab – stark eingeschränkt – nun auch Besuchsmöglichkeiten.⁴¹ Zudem wurde zumindest auf der Erlassebene das Züchtigungsrecht weiter eingeschränkt. Nach einer Anordnung von 1929 durften lediglich Jungen zwischen acht und 14 Jahren körperlich gezüchtigt werden.⁴² Die Situation in den Einrichtungen versuchte man zudem durch eine Ausdifferenzierung der Anstalten zu verbessern.⁴³ So entstanden erstmals halboffene Einrichtungen sowie Lehrlingsheime. Zu dieser Ausdifferenzierung gehörte aber auch die weitere Aussonderung der »Psychopathen« auf Sonderstationen. Dazu bemühte sich die Fürsorgebehörde um eine bessere Ausbildung für die Erzieher in ihren eigenen Heimen.⁴⁴ Außerdem wurde den Zöglingen 1929 ein Beschwerderecht eingeräumt.

Eine wegweisende Regelung wurde zudem mit der Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe 1927 getroffen.⁴⁵ Diese Erziehungsmaßnahme wurde bewusst von der Fürsorge-

38 Ebd., S. 14.

39 Die kommunalen Jugendämter verfügten lediglich über das Recht, FE zu beantragen; vgl. zu den Konflikten Blum-Geenen 1997, S. 334–340; Steinacker 2007, S. 212–218 sowie für Westfalen, wo vergleichbare Konflikte existierten, Köster 1999, S. 121–131.

40 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 363 ff.

41 Vgl. ebd., S. 367 ff.

42 Vgl. ebd., S. 369–373 sowie in diesem Band Kap. iii.5.

43 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 373–380 sowie Steinacker 2007, S. 223–234.

44 Blum-Geenen 1997, S. 407 f.

45 Vgl. ebd., S. 380–384; Steinacker 2007, S. 239–243 sowie die Selbstdarstellung bei Jans/Beurmann 1963, S. 37 ff.

erziehung getrennt und dabei institutionell an das Landesjugendamt gebunden. Faktisch organisierte allerdings die Fürsorgeerziehungsbehörde die Freiwillige Erziehungshilfe, hatte sie diese doch auch entwickelt. Ursprünglich 1925 noch als »vorbeugende Fürsorgeerziehung« geplant, hatte man sich bewusst angesichts des schlechten Rufes der Fürsorgeerziehung für eine neue Wortschöpfung entschieden. Die »Freiwilligkeit« bezog sich auf die Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen. Um die besondere Stellung dieser Pfleglingsgruppe zu demonstrieren, sollten sie auch in gesonderten Abteilungen untergebracht werden.

Die Liberalisierungen sind auch darauf zurückzuführen, dass in der Öffentlichkeit trotz verstärkter Anstrengungen um gute »Public Relations« die Fürsorgeerziehung keinen guten Ruf besaß.⁴⁶ Genährt wurde diese Wahrnehmung durch eine große Welle von Unruhen in Anstalten vor allem am Ende der 1920er Jahre.⁴⁷ Besonderes Aufsehen erregte das Buch des Erziehers Peter Martin Lampel »Jungen in Not« über seine Erfahrungen als Praktikant im »Struveshof«, einer Berliner Erziehungsanstalt. 1930 erregten Revolten in den Anstalten Rickling in Schleswig-Holstein und Scheuen bei Celle mit anschließender juristischer Aufarbeitung die Aufmerksamkeit. Wenn man allerdings diese Phase als Krise der Fürsorgeerziehung bezeichnet, ist zu fragen, ob es sich dabei nicht um eine Dauerkrise handelte, deren Probleme nun allerdings vor der Öffentlichkeit nicht mehr zu verbergen waren.⁴⁸ Im Rheinland kam es zu keinen vergleichbaren Vorkommnissen. Dort lassen sich nur vereinzelte Unruhen nachweisen, einige auch unter Beeinflussung einer Agitation der KPD.⁴⁹

Allerdings sollte dieser Befund nicht als Beleg für eine insgesamt zufriedenstellende Situation der öffentlichen Ersatzerziehung gesehen werden. Vielmehr zeigte sich an den Unruhen und an anderen Berichten über Missstände eine weiterhin problematische Situation. Daran wird erkennbar, dass die Bemühungen der Fürsorgeerziehungsbehörde im Rheinland, die Fürsorgeerziehung stärker als Erziehungsmaßnahme zu charakterisieren, nur langsam griffen. Die Schwierigkeiten, denen diese ausgesetzt waren, zeigen sich exemplarisch am Widerstand der Anstalten gegen den Erlass zur Einschränkung der körperlichen Züchtigung.⁵⁰ Die Probleme wurden auch durch die Zusammensetzung der Fürsorgezöglinge verstärkt.⁵¹ In der Altersstruktur stieg der Anteil der schulentlassenen Minderjährigen weiter an, nicht zuletzt deswegen, weil das neue Reichsjugendwohlfahrts-

46 Vgl. zur Medienarbeit Blum-Geenen 1997, S. 345–351 und Steinacker 2007, S. 218–223.

47 Vgl. dazu Gräser 1995, S. 102–106; Dickinson 1996, S. 194 ff.; Köster 1999, S. 199–209; Steinacker 2007, S. 253 ff. sowie an Fallbeispielen Banach 2007 und Hinz-Wessels 2007.

48 Über die Ursachen der Krise herrschen unterschiedliche Einschätzungen. Folgt man Marcus Gräser (1995), scheiterte die Jugendfürsorge in der Weimarer Republik an den Kräften, wie den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden, die eine Modernisierung des Wohlfahrtsstaates blockierten; vgl. zur Kritik daran Wollasch 1996.

49 Blum-Geenen 1997, S. 416 ff. sowie Steinacker 2007, S. 401–411.

50 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 369 ff.

51 Vgl. ebd., S. 323–327; Steinacker 2007, S. 398 sowie am Beispiel der Düsseldorf Anstalten Kaminsky 1995, S. 76–81.

gesetz das Alter angehoben hatte, in dem die Fürsorgeerziehung noch ausgesprochen werden durfte. Die weitgehend erfolglosen Bemühungen der Fürsorgeerziehungsbehörde, diese Altersgruppe zu verkleinern, verdeutlichen, dass vor allem hier der Widerstand gegen die Fürsorgeerziehung besonders ausgeprägt war.

Endgültig zunichte gemacht wurden alle Anstrengungen um eine Verbesserung durch die Weltwirtschaftskrise und die finanzielle Schiefelage aller öffentlichen Haushalte.⁵² Der bisherige Schrittmacher für eine umfassende Jugendfürsorge, das Land Preußen, ging in der Folge mit Kürzungen voran. Anfang 1931 reduzierte die preußische Regierung die Zuschüsse für die Fürsorgeerziehung von 25 auf 15 Millionen RM, also um rund 40 Prozent. Das führte bis zum September 1932 zu einer Verringerung des Bestandes der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen um rund zehn Prozent. Der Sparwille und die verbreitete Anschauung, dass an den »Unerziehbaren« am ehesten gespart werden dürfe, führten schließlich im November zur »Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt«, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in wichtigen Teilen revidierte.⁵³ Die Fürsorgeerziehung durfte bei drohender Erfolglosigkeit nicht mehr angeordnet werden und endete mit Vollendung des 19. Lebensjahres und nicht mehr mit Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 21. Lebensjahres). Schließlich durfte die Fürsorgeerziehung auch abgebrochen werden, sofern die Betroffenen ihr 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich ein Jahr bereits in Fürsorgeerziehung befunden hatten und Gründe für eine »Unausführbarkeit« vorlagen. Sofern »geistige oder seelische Regelwidrigkeiten« bei Zöglingen festgestellt wurden, bedurfte es der oben genannten Bedingungen gar nicht. Die alte Regelung hatte für den Fall von »Unausführbarkeit« eine Entlassung nur dann erlaubt, wenn »eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist«.

Hatte sich in den Anfangsjahren der Weimarer Republik ein gewisser Optimismus hinsichtlich einer Verbesserung der Jugendfürsorge gezeigt, war davon spätestens Ende der 1920er Jahre nichts mehr zu spüren. Die Fürsorgeerziehung stand in den letzten Jahren der Weimarer Republik vor einer finanziellen Bankrotterklärung, der erzieherische Notstand wurde dadurch noch größer. Das Zusammenwirken von pädagogischer und finanzieller Krise beförderte die Zufluchtnahme zu Vorstellungen von einer »Reinigung der Fürsorgeerziehung«, wie sie besonders vom 1929 neu ins Amt gekommenen Fürsorgedezernenten Walther Hecker gefordert wurde.⁵⁴ Die Kontur und die Ausrichtung der rheinischen Fürsorgeerziehungsbehörde waren durch die Krisenzeit der letzten Jahre der Weimarer Republik bestimmt. Die begonnene Aussonderung vermeintlich »Unerziehbarer« aus pädagogischen und ökonomischen Gründen wurde in der NS-Zeit unter eugenischen Vorzeichen weitergeführt.⁵⁵

52 Vgl. dazu allgemein Gräser 1995, S. 167–191; Dickinson 1996, S. 204–210; für Westfalen Köster 1999, S. 209–217 sowie Steinacker 2007, S. 278–289.

53 Vgl. dazu neben der in der vorigen Fußnote erwähnten Literatur Blum-Geenen 1997, S. 430–441.

54 Vgl. Hecker 1931, bes. S. 276 und die Kritik daran durch den Bonner Vormundschaftsrichter Clostermann 1931; allgemein Kuhlmann 1985, S. 26–50; Peukert 1986, S. 240–252; Steinacker 2007, S. 271–277.

55 Blum-Geenen/Kaminsky 1995, S. 18 ff.

1.4 Kontinuität und rassistische Überformung der Jugendfürsorge im Nationalsozialismus (1933–1945)

Ihren statistischen Tiefstand erreichte die Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz im Jahre 1933 mit 7.468 Zöglingen, wobei rund 1.000 Zöglinge sich zu diesem Zeitpunkt in der »Freiwilligen Erziehungshilfe« befanden und nicht mehr mitgezählt wurden.⁵⁶ Seit 1927, als noch 20 Jugendliche pro 10.000 Einwohner sich in der Fürsorgeerziehung befanden, hatte sich dieser Anteil innerhalb von sechs Jahren halbiert. Dies war weniger eine Folge vermehrter Entlassungen als vielmehr verminderter Aufnahmen. In den Folgejahren stiegen die Zahlen der Fürsorgezöglinge bis 1937 wieder um ein Drittel an und verharrten bis in die Kriegszeit auf diesem Niveau. In der Kriegszeit fand bis 1943 noch einmal eine Steigerung der Zahlen statt. In den letzten Kriegsjahren kehrte sich dieser Trend angesichts zunehmender Raumprobleme in den Heimen und in den Pflegefamilien wieder um. Überhaupt stieg der Anteil der in Heimen untergebrachten Zöglinge bis 1935 auf rund 50 Prozent, was einerseits den Trend der verminderten Familienunterbringung noch aus den Jahren 1930 bis 1933 markiert, aber ebenso durch die erschwerten Entlassungen nach den Bestimmungen des Zwangssterilisationsgesetzes bedingt war.

1.4.1 Ausgrenzende wie fördernde Differenzierung der Fürsorgeerziehungszöglinge

Das Charakteristikum der nationalsozialistischen Gesellschaftspolitik war die Volksgemeinschaftsideologie, welche nicht nur vom eigenen Wohlfahrtsverband Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) vertreten wurde, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche und staatlichen Verwaltungen durchdrang. Die programmatische Neujustierung von einer Wohlfahrtspolitik zur aufbauenden »Volkspflege« prägte das Feld der Jugendfürsorge. Dies bedeutete in der Jugendfürsorge die Förderung vermeintlich »wertvoller« und die Ausgrenzung vermeintlich »erbkranker«, »gemeinschaftsunfähiger« und »nichtarischer« Elemente. Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich auch auf anderen Feldern, vor allem in der Psychiatrie. Die von jeher und besonders in der Krise des Weimarer Wohlfahrtsstaates geformten Wertigkeits- und Aussonderungsvorstellungen richteten sich vor allem auf die als Belastung empfundene Klientel der Schwerverziehbaren und Verhaltensauffälligen. Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten radikalisierte sich in der Rheinprovinz die »Aussonderung der ungeeigneten Elemente« aus der Fürsorgeerziehung. Die »Reinigung«, von der der rheinische Fürsorgedezernent Walther Hecker bereits 1931 gesprochen hatte, setzte ein. Dies war zugleich Teil eines insgesamt in der Folge feststellbaren Bemühens um eine Differenzierung der Jugendlichen, bei denen Erziehungsschwierigkeit und vermeintliche Erbkrankheit immer mehr gleichgesetzt wurden.

Nach der Notverordnung des Reichspräsidenten von 1932 stellte sich das Problem des Wohin mit den aus der Fürsorgeerziehung auszuscheidenden über Neunzehnjährigen und

56 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 44; Steinacker 2007, S. 918.

nicht mehr »Erziehbaren« in neuer Schärfe. Als »Zwischenlösung« richtete die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde in Vorbereitung des von den Jugendfürsorgebehörden und den konfessionellen Wohlfahrtspflegeorganisationen ersehnten »Bewahrungsgesetzes« die »Bewahrung innerhalb der Fürsorgeerziehung« ein, »die einmal den Neuaufbau der Fürsorgeerziehung nicht stört und auf der anderen Seite doch den Belangen dieser Jugendlichen wie des Volksganzen gerecht« werde.⁵⁷ Die Bewahrung in letztlich vier Bewarungsstationen sollte die »Grenzfälle« zwischen »Normalerziehbaren« und »Unerziehbaren« betreffen, bei denen ein beschränkter »Bewahrungserfolg« zu erwarten sei.⁵⁸

Auf evangelischer Seite wurden für schulentlassene Jungen das Heilerziehungsheim Scheuern bei Nassau (in Hessen) und für schulentlassene Mädchen das Bergische Diakonissen-Mutterhaus, Abt. II, in Oberdüssel bei Aprath, auf katholischer Seite für schulentlassene Jungen das Eduardstift in Trier und für schulentlassene Mädchen das Institut der Schwestern zum Guten Hirten in Köln-Melaten bestimmt, die zum Tagespflegesatz von einer Reichsmark – was dem Unterstützungssatz eines aus der Anstaltserziehung entlassenen Jugendlichen entsprach – »bewahrten«. Bei »radikal widersetzlichen Naturen« sollte eine Entlassung aus der Fürsorgeerziehung oder bei »Schwachsinnigen« eine Überweisung in eine entsprechende Anstalt erfolgen.⁵⁹ Die Bewahrung war formal »freiwillig«, also nur mit Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Personensorgeberechtigten durchzuführen. Die Bewahrung im Rheinland war geschlechtsspezifisch und betraf zu zwei Dritteln Mädchen und junge Frauen,⁶⁰ was der Einschätzung der Verantwortlichen von der größeren sittlichen Gefahr durch Frauen und Mädchen entsprach. Die im Rheinland durchgeführte »Bewahrung« für die »sog. Grenzfälle zwischen der Erfolgserziehung und der Unerziehbarkeit« hatte im zeitgenössischen Bewusstsein nur den Charakter einer »Behelfseinrichtung«, die in das erwartete »kommende Bewahrungsgesetz« einzugliedern sei.⁶¹ Da jedoch das bereits in den Weimarer Jahren auf der Reichsebene diskutierte Bewahrungsgesetz nicht zustande kam, verstetigte sich die rheinische Bewahrungsregelung nicht nur bis Kriegsende, sondern auch darüber hinaus.

In Fortführung der Debatte um ein »Bewahrungsgesetz«, das jedoch auch in der NS-Zeit aus Kostengründen nicht erlassen wurde, diskutierten verschiedene Stellen während der Kriegszeit ein »Gemeinschaftsfremdengesetz«, das die terroristische Durchsetzung von Verhaltensnormen gegenüber so genannten Asozialen ermöglichen sollte. Es trat jedoch nicht mehr in Kraft. Teile dieses geplanten Ausgrenzungsgesetzes wurden mit Blick auf »verwaorloste« Jugendliche durch Einzelerlasse verwirklicht. Besonders hervorzuheben sind die »Jugendschutzlager« in Moringen seit 1940 für männliche und Uckermark seit 1942

57 Siehe hierzu die Bemerkungen in den Jahresberichten der rheinischen FEB (Fürsorgeerziehung 1934, bes. S. 28).

58 Bewahrung 1934, S. 44–45.

59 Durchführung 1935, S. 200–201.

60 Von 1934 bis 1936 waren von den 173 in der Rheinprovinz »bewahrten« Jugendlichen 112 Mädchen oder junge Frauen (Hecker 1936, bes. S. 258).

61 Peukert 1986, S. 276–278; Steinacker 2007, S. 640–650; zum Bewahrungsgesetz im Nationalsozialismus Willing 2003, S. 120–208.

für weibliche Jugendliche, die in der Extremform bereits die Verbindung von autoritären Erziehungsprogrammen mit rassistischer Aussonderung und Ausmerze repräsentierten. Als Vorstufe zur Aussonderung existierte seit Oktober 1940 der »Jugendarrest« zur Bestrafung der Tatbestände aus der zur rigiden Reglementierung der Jugend erlassenen »Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend« vom 9.3.1940.⁶² Besonders mit Blick auf »jugendliche Arbeitsbummelanten« hatte sich bis 1942 für die Behörden die Frage ergeben, wie jenseits der wirkungslosen Disziplinierungsmittel innerbetrieblicher Verwarnungen »eine straffe Sondererziehung« für Minderjährige unter 18 Jahren eingeführt werden könnte. Hierfür richtete die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde am 1.1.1943 im Jugendhaus Freimersdorf bei Brauweiler eine »Arbeitserziehungsabteilung« für männliche Jugendliche ein und ergänzte diese am 1.1.1944 mit einer »weiblichen Strafabteilung«. Gleichzeitig wurde 1944 »auf Wunsch« mehrerer Erziehungsheime für schulentlassene Mädchen damit die Möglichkeit zur Vollstreckung von Jugendarreststrafen an ihren schwererziehbaren Mädchen und jungen Frauen geschaffen.⁶³

In diesen Beispielen bildeten sich nur die Spitzen einer Zufluchtnahme zu autoritären Konzepten der Erziehung ab, die als Gesamttenenz für die Entwicklung der Fürsorgeerziehung behauptet werden kann. Die Einteilung nach »Erfolgsaussicht« sollte die »Grundlage aller Differenzierung innerhalb der Fürsorgeerziehung« bleiben. Das Kriterium der »Erfolgsaussicht« versuchte Landesrat Hecker mit demjenigen der »Erbkrankheit« zu harmonisieren.⁶⁴ Der Gedanke des Neuaufbaus des Systems der öffentlichen Erziehung beruhte darauf, dass die Fürsorgeerziehung das Kernstück sein sollte mit der Freiwilligen Erziehungshilfe am oberen und der Bewahrungsfürsorge am unteren Ende.⁶⁵ Unter der »Bewahrung« stand nur noch die Ausgrenzung renitenter Fürsorgezöglinge in das Arbeitshaus Brauweiler – hier besonders in das 1935 auch für Mädchen eingerichtete Jugendheim Freimersdorf –, eine Strafanstalt oder in die Psychiatrie.⁶⁶

Parallel mit der äußeren Differenzierung ging eine verschärfte innere Differenzierung der Kinder und Jugendlichen nach dem Grad der Bildungsfähigkeit bzw. der wahrscheinlich von diesen erreichbaren Leistungsfähigkeit einher. Das Kostenargument ließ die Fürsorgeerziehungsbehörde einen Pilotversuch in den rheinischen Hilfsschulanstalten durchführen. Stark beschränkte Hilfsschüler wurden in einer Kurzbeschultengruppe zu einem

62 Im Rheinland wurde 1940 die »Bewahrungsfürsorge außerhalb der Fürsorgeerziehung« eingeführt, die Minderjährige, bei denen keine FE mehr angeordnet werden konnte, auf »freiwilligen« Antrag der Personensorgeberechtigten in Heimen in besonderen Abteilungen bewahrte. Dabei war vornehmlich an sittlich gefährdete Mädchen gedacht, bei denen zumindest von einem begrenzten Erfolg ausgegangen wurde. Diese Bewahrungsfürsorge ist erst durch die Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz entbehrlich geworden (Jans/Beurmann 1963, S. 48f.).

63 Peukert 1986, S. 274–291. »Betr. Besichtigung der Arbeitserziehungsabteilung Freimersdorf« (12.9.1943), in: ALVR 14069, Bl. 423; FEB an Jugendämter im Gau Köln-Aachen (29.10.1943) und FEB an Jugendämter (14.2.1944), in: ADWRh Ohl 15.2.8, sowie FEB an Erziehungsheime mit schulentlassenen Mädchen (7.1.1944), in: AGRS 31.1.18.

64 Blum-Geenen/Kaminsky 1995.

65 So Hecker auf einer Sitzung der Landesjugendämter am 9./10.2.1943, zitiert nach Hansen 1991, S. 271.

66 Daners 1996; ders. 2004; Steinacker 2007, S. 641–650.

geringeren Pflegesatz zusammengefasst. Sie wurden nun noch weniger theoretisch unterrichtet und vielmehr direkt zu Handreichungen im Haushalt der Angestellten herangezogen, da sie »vermutlich nur beschränkt arbeitsfähig, aber nicht voll existenzfähig werden«. In der Hilfsschulanstalt Neu-Düsselthal fasste man zehn Jungen und zehn Mädchen in solch einer Gruppe zusammen.⁶⁷

Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) als neuer Wohlfahrtsverband verschärfte die eingeleitete Trennung zwischen »erbgesunden Erfolgsfällen und erbkranken Nichterfolgsfällen«, indem sie ihr Interesse verstärkt auf die nur leicht verwaahlsten Fälle legte, die keine erbliche Belastung zu besitzen schienen. Neben der Vorsorge durch Familienhilfe und Erziehungsberatung stand das Auslesekonzept der Führung der »wertvollen« Jugend in einer kurzfristigen Heimerziehung in den so genannten Jugendheimstätten.⁶⁸ In der Rheinprovinz errichtete die NSV 1934 in Düsseldorf und 1936 in Mülheim/Ruhr-Speldorf »Kameradschaftsheime« für Jungen, die, geführt von HJ-Führern, den Charakter von Lehrlingsheimen besaßen. 1937 baute die NSV die eigene Heimfürsorge im Rheinland aus und errichtete ein Kameradschaftsheim für Mädchen in Düsseldorf sowie zwei nunmehr »NS-Jugendheimstätten« genannte Heime in Wuppertal und Niederbreisig, das erstere für »erbgesunde und erziehungsfähige Jungen« und das zweite für schulpflichtige Jungen und Mädchen »hauptsächlich der freiwilligen Erziehungshilfe«. Die Kehrseite der Förderung der vermeintlich weniger stark verwaahlsten Kinder und Jugendlichen lag allerdings in der erbbiologischen Ausgrenzung.

1.4.2 Zwangssterilisation als Fortsetzung eines Aussonderungsdiskurses der Krisenzeit

Die Fürsorgerziehungsanstalten wurden in der ersten Verordnung zum nationalsozialistischen Zwangssterilisationsgesetz im Dezember 1933 zusammen mit psychiatrischen Einrichtungen und Strafanstalten als Einrichtungen genannt, die »Erbkranke« beherbergten. Die rheinische Fürsorgerziehungsbehörde bemühte sich zunächst darum, die Einbeziehung der eigenen Klientel »in den scharfen Kampf gegen die Minderwertigenfürsorge und ihren zu hohen Aufwand«⁶⁹ zu begrenzen. Sie versuchte durch die Gleichsetzung der ohnehin durch die Notverordnung vom 4.II.1932 aufgrund von Erfolglosigkeit zu entlassenden Fürsorgezöglinge mit den vermeintlich »Erbkranken«, das Stigma der »Minderwertigkeit« abzustreifen und den zukünftigen Erfolg der Fürsorgerziehung zu beschwören. Dieser recht eindeutige Versuch, die Zwangssterilisationspolitik des NS-Staates nicht nur in ihren Auswirkungen klein zu reden, sondern sie widerspruchslos zu akzeptieren und für das Ansehen des eigenen Ressorts zu instrumentalisieren, blieb nicht ohne Rückwirkungen auf die Fürsorgerziehung selbst. Die Parallelisierung von Erbkrankheit mit Erziehungs-

67 Kaminsky 1995, S. 211.

68 Kuhlmann 1985, S. 172–189; Hansen 1991, S. 269–276; Steinacker 2007, S. 579–621.

69 Vgl. Oberpräsident (FEB) an Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission (30.II.1933), in: ADWRh Ohl 15.2.8.; Hecker 1933, hier S. 35f.

schwierigkeit führte zu Versuchen der verstärkten Aussonderung der »Erbkranken« aus der Fürsorgeerziehung, wenngleich die Inkongruenz immer wieder aufschien.

In den Jahren 1934 bis 1936 wurden die in Anstalten und in Familienpflege befindlichen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen begutachtet, angezeigt, zur Sterilisation beantragt, verurteilt und operiert. Ab 1937 sanken die Zahlen der Sterilisierungsfälle, da nur noch Neuaufnahmen betroffen waren. Zudem wurde die Gesetzesauslegung wegen Rivalitäten zwischen Reichsärztführer Wagner und dem Reichsinnenministerium sowie wegen des zunehmenden Widerstandes der »Erbkranken« und deren Angehörigen gegen ihre diskriminierende Behandlung vorsichtiger. Ärzte der Einrichtungen und Anstalten sowie die dem Landespsychiater Lückerath im Amt nachfolgenden beiden provinzialärztlichen Berater diagnostizierten wesentlich zurückhaltender, was besonders die Diagnose »angeborener Schwachsinn« betraf, wonach Fürsorgezöglinge fast ausschließlich angezeigt wurden. Die Möglichkeit einer »Nachreifung« wurde in Erwägung gezogen. Auch Gerichte urteilten vorsichtiger.

Die rheinische Fürsorgeerziehung durchliefen seit dem April 1933 bis Ende März 1939 20.775 Zöglinge (Stand 1.4.1933 plus Neuaufnahmen), von denen 2.866 Zöglinge zur Sterilisation angezeigt und 1.236 zu einer Sterilisation verurteilt wurden. Dies bedeutete, dass jeder siebte Fürsorgezögling bis dahin von einer Sterilisationsanzeige betroffen war und jeder siebzehnte eine Sterilisation über sich ergehen lassen mußte.⁷⁰ In nur 205 Fällen (ein Prozent) wurde eine Sterilisation gerichtlich abgelehnt. Bei über 50 Prozent der angezeigten Zöglinge wurde allerdings vom Amtsarzt kein Sterilisationsantrag gestellt. Dies verweist auf die hohe Anzeigehäufigkeit seitens der Fürsorgeerziehungsbehörde und die selektierende Funktion der Amtsärzte. Diese den gesetzlichen Vorgaben geschuldete Anzeigehäufigkeit war keine rheinische Besonderheit, sondern im Bereich der Fürsorgeerziehung fast überall der Normalfall. Zu Kriegsbeginn wurde vom Reichsinnenministerium eine schon lange vorbereitete Verordnung erlassen, die die Zahl der Sterilisationen in der Kriegszeit, je nach Beanspruchung der zuständigen Stellen durch andere Dinge, beschränken sollte. Ein Erlass vom September 1939 sah vor, dass »bei möglicher aber unwahrscheinlicher Fortpflanzung sowie in unklaren und Grenzfällen« keine Anträge mehr zu stellen waren. Daraufhin sanken die Zahlen insgesamt stark ab. Zusammenfassende Statistiken über die Sterilisation von Zöglingen für den Bereich der Fürsorgeerziehung während des Zweiten Weltkrieges sind jedoch nicht überliefert.

Die Ausgrenzung der zahlenmäßig nicht sehr großen Gruppe von Sinti- und Roma-Kindern wie auch jüdischer Fürsorgeerziehungszöglinge fand unter rassenpolitischen Gesichtspunkten auch im Rheinland statt.⁷¹ Die Fürsorgeerziehungsbehörde unter ihrem

70 Blum-Geenen/Kaminsky 1995, S. 34; Steinacker 2007, S. 920. Dies entsprach auch den Anteilen in der Provinz Westfalen, wo 6,3 Prozent aller Zöglinge bis 1938 sterilisiert worden waren (Kuhlmann 1985, S. 135).

71 Vgl. detailliert Steinacker 2007, S. 659–668. In der Rheinprovinz wurden nach einem Vermerk vom 30.12.1938 18 jüdische Fürsorgeerziehungszöglinge gezählt (14 in einem Heim, drei in Dienststellen, einer in einer Pflegestelle), nach einem Vermerk vom 4.9.1939 nur noch zehn, wobei die jüdischen Mischlinge nur schwer feststellbar seien, was zu einer nachfolgenden Rundfrage bei den Heimen

Leiter Walther Hecker ging in der Erfassung voraus. Dennoch können mangels Nachweisen eindeutige Todesschicksale der als »fremdrassig« diskriminierten Kinder und Jugendlichen nur vermutet werden.

In einem indirekten und doch konkreten Sinne hatte auch das Erziehungsheim Neu-Düsselthal Berührung mit in den Krankenmord führenden Verlegungen. Als seit 1943 die Räumung des Hauses aus Luftschutzgründen versucht wurde, wurde 100 Kindern bis zehn Jahre als Ausweichunterkunft die Asbacher Hütte, eine Zweigeinrichtung der Diakoniestalten Bad Kreuznach, zugewiesen. Auf landesbehördliche Anweisung verdrängten sie dabei 98 geistig behinderte Mädchen und Frauen, die von der gefürchteten »Gemeinnützigen Krankentransportorganisation« 1944 zu der Sterbeanstalt Meseritz-Obrawalde transportiert wurden. In der Logik der Ausgrenzung lag die Verdrängung der Schwächsten durch die weniger Schwachen.⁷²

1.4.3 Entkonfessionalisierung

Die Fürsorgeerziehung – und hierbei insbesondere die geschlossene Fürsorge in Anstalten und Heimen – war auch während der NS-Zeit stark konfessionell geprägt. In der Heimfürsorge lag der katholische Anteil der Plätze bei rund 50 Prozent, der evangelische bei rund 25 Prozent und der staatliche nur bei 15 Prozent. Die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde verfolgte, wie auch die politische Leitlinie der NSDAP es vorsah, die »Entkonfessionalisierung der Fürsorgeerziehung« und begann 1937, ihre Zöglinge aus den Heimen für männliche Schulentlassene in die Provinzialheime zurückzuziehen. So wurde die Abteilung für schulpflichtige Jungen in der Rettungsanstalt Aufm Schmiedel (Simmern) genauso aufgelöst und ins Provinzialerziehungsheim Solingen verlegt wie das Heim Wolf an der Mosel, das im Frühjahr 1939 die Hälfte seiner schulpflichtigen Insassinnen dorthin abgeben musste. Das evangelische Handwerker-Bildungsheim Gemünd und das katholische Eduardstift in Helenenberg waren zuerst betroffen.⁷³ Im Jahre 1938 wurden dann drei weitere Heime übernommen, wodurch die Fürsorgeerziehungsbehörde zugleich den Bereich der schulentlassenen Mädchen mit drei eigenen Heimen ausrustete. Neben einem ursprünglich privaten Heim wurden zwei Heime »entkonfessionalisiert«, indem

führte. In einem Schreiben der FEB an Caritasverband und Innere Mission vom 8.11.1939 fragte Hecker an, ob eine Unterbringung der mittlerweile festgestellten Zöglinge (sechs bei der Caritas und acht bei der Inneren Mission) in einer dem Erlass entsprechenden Form möglich sei. Die Caritas überlegte daraufhin, ein Heim für diesen Zweck freizumachen, doch meldete sie bereits im Dezember 1939 Bedenken wegen der fehlenden Angleichung der Erlasse betreffend das Schulwesen (demnach sollten »Mischlinge« deutsche Schulen besuchen) und die FE. Die Caritas erbat eine Klärung, die jedoch nachfolgend nicht überliefert ist (alles Vorstehende nach der Akte ALVR 14045 »Angelegenheiten fremdrassiger Zöglinge«, die danach abbricht; in dieser Akte findet sich auch eine vermutlich von 1938 stammende Liste mit den Namen von 30 in der FE im Rheinland befindlichen Sinti und Roma; zehn sind darauf als »Zigeuner«, sieben als »Zigeunermischlinge« und 13 als nach »Zigeunerart« umherziehend kategorisiert.).

72 Vgl. Kaminsky 1995, S. 490–494.

73 Bericht 1938, bes. S. 501–502. Vgl. auch zu Gemünd Kaminsky 1994, S. 206f.

das katholische Notburga-Haus Neuss und das Evangelische Mädchenheim Ratingen zur Übereignung an den Provinzialverband gezwungen wurden. Anderenfalls drohte die Fürsorgeerziehungsbehörde, die Zöglinge abzuziehen. Die Heime wurden an die dort bislang tätigen Schwesterngenossenschaften verpachtet, »bis der Ersatz des Schwesternpersonals durch vorbildlich geschultes und befähigtes weltliches Erzieherinnenpersonal möglich und angezeigt ist«. ⁷⁴ Eine letzte Entkonfessionalisierung eines evangelischen Heims erfolgte schließlich 1939, als das Erziehungsheim Wolf an der Mosel (Traben-Trarbach) von der Provinzialbehörde übernommen wurde, wobei die neue Leiterin, Luise von der Heyden, aus dem Bergischen Diakonissenmutterhaus in Aprath abgeworben wurde. ⁷⁵ Diese Entkonfessionalisierungen mit gleichzeitiger Rückverpachtung an die ursprünglichen Träger stellten wohl einen Kompromiss zwischen der ideologisch geforderten Entkonfessionalisierung und der Undurchführbarkeit der staatlichen Regie in der bislang konfessionell dominierten Fürsorgeerziehung im Rheinland dar. Weltliches Personal ohne konfessionelle Bindung stand nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Zudem kam es über die von der NSV angestrebte Vorrangstellung, die der öffentlichen und privaten Fürsorge nur die vermeintlich »Minderwertigen« beließ, zu einem Grundsatzzkonflikt zwischen öffentlicher und parteiamtlicher Wohlfahrtspflege. ⁷⁶ Insbesondere das Interesse der Provinzialverwaltungen an einer Kostenbegrenzung in ihrem Ressort ließ dort, wo es starke konfessionelle Beteiligungen in der Fürsorgeerziehung gab, die staatliche Regie als eher unvorteilhaft erscheinen. ⁷⁷

Auch im Bereich der Familienunterbringung von Zöglingen wurde das bislang geltende Prinzip der konfessionell bestimmten Betreuung unterminiert. Insbesondere im Feld der offenen Jugendfürsorge verdrängte die NSV zunehmend die konfessionellen Verbände. Die NSV setzte dabei die Kriterien der »Erbgesundheit« der Zöglinge und der Parteizugehörigkeit bei den zu bestellenden Pflegern durch. Die Einschaltung der NSV bei der Bestellung der Fürsorger führte langfristig zu einer Ausschaltung der konfessionellen Vermittlungsstellen. ⁷⁸ Am 1.4.1939 mussten die Zentralstelle für Evangelische Familienfürsorge in Neuwied und die Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung in Dor-

74 Bericht 1939, hier S. 494. Zu Ratingen vgl. auch den Schriftwechsel in ADWRh Ohl 73,5,2.

75 Vgl. Hecker 1940, S. 210–214.

76 Vgl. insgesamt die mittlerweile herausgearbeiteten Konfliktlinien auf der Ebene des Deutschen Gemeindetages zwischen dem westfälischen Landeshauptmann Kolbow und NSV-Leiter Hilgenfeld bei Hansen 1991, S. 118 ff. sowie mit Blick auf die FE in Westfalen Köster 1997, bes. S. 132–136.

77 Vgl. die Meinungen über die angestrebte Entkonfessionalisierung in der Niederschrift über die Tagung der Sachbearbeiter der preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden am 11. u. 12.10.1935 in Nordhausen und Quedlinburg (Auszug), in: ALVR 13916.

78 Noch Ende 1936 betonte in einem internen Schreiben der Leiter der Zentralstelle für Evangelische Familienfürsorge im Rheinland (Horning) an den Leiter des Stephansstifts in Hannover (Wolff) vom 31.8.1936 (in: AGRS 31.1.16), dass nicht alle Familienpflege »NSV-Sache« sei. Die Betreuung der »Minderwertigen«, wozu im Rheinland danach 90 Prozent der Zöglinge gehörten, sei nach wie vor Sache der konfessionellen Verbände. Siehe allgemein zur Zurückdrängung der konfessionellen Fürsorge (u.a. auch Rheinland) Wollasch 1991, S. 283 ff. und Kaminsky 1995, S. 199–206; Steinacker 2007, S. 830–856.

magen ihre Vermittlungen einstellen.⁷⁹ Die »erbgesunden, nicht aus asozialen Verhältnissen stammenden Zöglinge« sollten durch die NSV, die »erbkranken« und »asozialen« Zöglinge, die »wegen ihrer subjektiven Verwahrlosung einer besonderen Anlehnung an die bisherige Erziehungsstelle bedürfen«, durch die Heime selbst untergebracht werden. Insgesamt zeigte sich im Ergebnis bei Kriegsende allerdings ein Scheitern der Entkonfessionalisierungsbestrebungen im Heimbereich, was gut an den Zahlen der in konfessionellen Privatanstalten Untergebrachten gesehen werden kann. Bis 1942 sanken diese in der Rheinprovinz nur von 80 Prozent (1934) auf 74,5 Prozent (1942).⁸⁰ Die gewachsene Größe und historisch arbeitsteilige Aufgabenvergabe wirkte als großer Kontinuitätsfaktor über die NS-Zeit hinaus.

1.4.4 Krisenmanagement im Krieg

Die Tendenz der Entkonfessionalisierung in der Fürsorgerziehung wurde in der Kriegszeit geringer, da die Aufgaben der Fürsorgestellen angesichts von Evakuierung, Bombenkrieg, dem Mangel an Heimen, an Pflegestellen und an Personal insgesamt kaum mehr zu bewältigen waren.⁸¹ Im Zweiten Weltkrieg wuchs die vermeintliche Jugendverwahrlosung, was sich in steigenden Überweisungszahlen abbildete. Innerhalb der Heime wurden die Disziplinschwierigkeiten immer größer. Jugendpolitisch ist hier auf die Polizeiverordnung zum »Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit« vom 9.3.1940 hinzuweisen, welche Jugendlichen bei Normabweichungen von den verstärkt ausgesprochenen Verboten mit Verhaftung und Verwahrung drohte. Die Antwort im Bereich der Jugendfürsorge bestand in einer Ausweitung der Repression (Zunahme der verhängten Strafen) und radikalisierten Ausgrenzung der Fürsorgezöglinge.

Die Kriegszeit bedeutete in verschiedener Hinsicht auch ein großes Erschweris für die Heime, welche die Grundstruktur der Fürsorgerziehung sicherstellten.⁸² Insbesondere zu Kriegsbeginn erfolgten umfangreiche Räumungen und Fremdnutzungen der Heime. So wurde das Heim Rheindahlen bei Mönchengladbach zu Kriegsbeginn von der Provinzialverwaltung an die Wehrmacht verkauft – es hatte eine umfangreiche Beschlagnahme gedroht – und die Insassen mussten anderweitig untergebracht werden. Auch die Provinzialerziehungsheime in Solingen und Euskirchen hatten Platz für Wehrmachtseinheiten zu schaffen. Ähnlich erging es dem im Dezember 1941 noch nicht bezogenen und noch im Aufbau befindlichen Provinzialerziehungsheim Königshof in Krefeld für schulentlassene Mädchen, das von der Wehrmacht für ein Lazarett beschlagnahmt wurde. Im Ergebnis wurden nicht nur die konfessionellen Heime in der Rheinprovinz stärker belegt, sondern ebenso gut 400 Zöglinge in Heime in andere Provinzen verschickt. Als seit dem Frühjahr 1942 das Rheinland immer stärker vom Bombenkrieg betroffen wurde, reagierte die Pro-

79 Siehe Oberpräsident (FEB) an Zentralstelle für Evangelische Familienfürsorge 7.2.1939, in: AGRS 31.1.17.

80 Vgl. Steinacker 2007, S. 638 und 919 (Tabelle).

81 Siehe Hecker 1941, bes. S. 167.

82 Siehe zusammenfassend Steinacker 2007, S. 669–699.

vinzialverwaltung nur noch mit einem Katastrophenmanagement auf die immer schwieriger werdende Gesamtlage. Die permanente Improvisation steigerte sich noch einmal am Kriegsende, als die vorrückende Front erneut Evakuierungen und Flucht erzwang. Die Rationierung aller Güter des täglichen Bedarfs, die Verdunkelung und schließlich der Bombenkrieg in der zweiten Kriegshälfte betrafen fast alle Einrichtungen. Die sich in ländlichen Gegenden befindenden Einrichtungen waren im Allgemeinen weniger schwer betroffen als diejenigen in Städten oder ihrer Nähe. Die Heime wurden hinsichtlich der Arbeits- und Disziplinanforderungen an ihre Zöglinge besonders in die Kriegswirtschaft eingespannt. Die Ausnutzung des Arbeitspotenzials der Zöglinge führte dazu, dass es hier sogar nur in Ausnahmefällen zum Einsatz von ausländischen Zwangsarbeitskräften in den Einrichtungen kam.⁸³ Zum Kriegsende wurden Heimzöglinge auch direkt zu Aufräumarbeiten nach Bombenangriffen eingesetzt, wie zum Beispiel die Insassinnen des Düsseldorfer Dorotheenheimes 1944.⁸⁴

Die Ende der 1930er Jahre beginnende Entkonfessionalisierung verschiedener Heime geriet ins Stocken, da diese nun unverzichtbar für die Versorgung der Erziehungsklientel waren. Zudem nahm der Druck seitens der NSV ab, eine eigenständige Versorgung im Bereich der Familienerziehung oder des Aufbaus eigener Heime durchzuführen. Sie wurde zunehmend mit Aufgaben in der Katastrophenschutzpolitik im Bombenkrieg betraut und mühte sich, den Abbau ihrer »aufbauenden Volkspflege« zu begrenzen. In allen Heimen wurden auch im Krieg die Neuzugänge durch den Landespsychiater weiter geprüft, ob sie zu sterilisieren waren. So lassen sich auch für die Kriegszeit in Heimen Sterilisationen nachweisen, wenn auch die Einschränkung bestand, nur noch besonders »fortpflanzungsgefährliche« Fälle zu sterilisieren.⁸⁵ In der Bilanz kurz vor Kriegsende sprach der rheinische Fürsorgedezernent Walther Hecker davon, »vor den Trümmern unserer rheinischen Heimerziehung« zu stehen.⁸⁶ Von den 25 evangelischen Kinder- und Fürsorgeheimen im Rheinland galten zehn als total zerstört bzw. schwer beschädigt. Die rheinische Provinzialverwaltung sah Ende März 1945 von 14 Einrichtungen für Schulkinder nur noch eine zur Verfügung stehen, von 24 Anstalten für schulentlassene Mädchen waren noch sechs übrig, von denen allerdings fünf aufgrund der Zerstörungen nicht mehr belegbar waren. Von den drei Anstalten für schulentlassene Jungen galt nur noch die Solinger Einrichtung als beschränkt belegungsfähig.⁸⁷ Die Zahlen der Fürsorgezöglinge sanken nach einem Höchststand 1942 (11.245) bis zum Kriegsende auf 8.205 ab, was den Platzverlust noch einmal scharf beleuchtet. Die rheinische Jugendfürsorge lässt sich damit am Kriegsende als extrem eingeschränkt charakterisieren.

Kinder und Jugendliche, um deren Wohl es gehen sollte, waren insbesondere in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft repressiv behandelt worden. Rund sechs Prozent

83 Beispiele für den hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Einsatz in konfessionellen Heimen bei Kaminsky 2002, bes. S. 64–116.

84 Vgl. Kaminsky 2005, S. 233 f.

85 Vgl. Beispiele in Kaminsky 1995, S. 219 f.; ders. 2005, S. 232 f.

86 So Hecker an Scheuner 26.3.1945, zitiert nach: Steinacker 2007, S. 692.

87 Steinacker 2007, S. 693.

waren ihrer Zeugungsfähigkeit durch die Zwangssterilisation beraubt worden. Dennoch lässt sich die NS-Zeit als eine rassistisch überwölbte Phase in die Geschichte der Fürsorgeerziehung einordnen. Viele der Ausgrenzungen und Repressionen waren bereits in der Krisenphase der Weimarer Zeit grundgelegt. Nicht zuletzt die relative Kontinuität des Personals in der Fürsorgeerziehungsbehörde unter ihrem Leiter Walther Hecker verweist auf ein Verwaltungshandeln, das sich zwar zunehmend der nationalsozialistischen Ausgrenzungspolitik verpflichtet wusste, aber ihre Hintergründe in einer langen Vorgeschichte der Fürsorgeerziehung besaß.